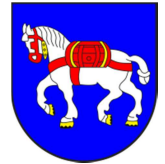


KANTON
GRAUBÜNDEN



GEMEINDE
LANTSCH/LENZ



MITWIRKUNGSAUFLAGE

Teilrevision Ortsplanung „Biathlon Arena Lenzerheide 2018“

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Lantsch/Lenz
Gemeindevorstand
Voia Principala 90
CH-7083 Lantsch/Lenz
Kontaktperson: Herr Simon Willi, Gemeindepräsident

Zeitspanne der Planung

Abgabe zur Vorprüfung: 27.04.2018
Mitwirkungsaufgabe: 18.01.2019 bis 17.02.2019 (30 Tage)

Verfasser des Berichtes

HMQ AG

Franco Quinter, dipl. Ingenieur ETH/SIA
Reto Barandun, BSc FHO Raumplanung
Rand 5
CH-7450 Tiefencastel
Fon +41 81 637 07 07
www.hmq.ch
admin@hmq.ch

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	6
1 Anlass	7
1.1 Ausgangslage (Ist-Zustand vor der Revision).....	7
1.2 Wichtigste Revisionsgründe.....	7
1.3 Revisionsziele	8
1.4 Wichtigste Revisionsinhalte	8
2 Allgemeines	9
2.1 Organisation des Planungsträgers.....	9
2.2 Ablauf der Planung	9
2.3 Mitwirkung der Bevölkerung.....	10
2.4 Vorprüfung	10
3 Grundlagen	11
3.1 Konzepte und Sachpläne des Bundes.....	11
3.2 Richtplanung	11
3.3 Rechtskräftige Nutzungsplanung	11
3.4 Nachhaltigkeit / Leitbild: Räumliche Entwicklung.....	13
3.5 UEB	14
3.6 Inventare	14
3.7 Landwirtschaft und Wald.....	16
3.8 Gefahrenzonen	17
3.9 Generelle Schutzzonenausscheidung Quellen.....	17
3.10 Kataster belasteter Standorte	18
3.11 Gesetzliche Grundlagen	18
3.12 Weitere Grundlagen	19
4 Bestimmungen	20
4.1 Allgemein	20
4.2 Art. 34a - Zone für Veranstaltungen	20
4.3 Art. 34b - Zone für Veranstaltungsinfrastruktur.....	20
4.4 Art. 34c - Zone für Bewegungs- und Trainingsparcours	20
4.5 Art. 20a - Waldabstand	21
5 Bodennutzung	22
5.1 Allgemein	22
5.2 Nachweis der haushälterischen Bodennutzung.....	22
5.3 Zone für Veranstaltungen	23

5.4	Zone für Veranstaltungsinfrastruktur.....	23
5.5	Zone für Bewegungs- und Trainingsparcours.....	23
5.6	Wintersportzone	24
5.7	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	24
5.8	Zone übriges Gemeindegebiet.....	24
5.9	Landwirtschaftszone	24
5.10	Naturschutzzone	25
6	Gestaltung	26
6.1	Allgemein	26
6.2	Waldabstandslinie	26
7	Erschliessung.....	27
7.1	Allgemein	27
7.2	Rollslibahn.....	27
7.3	Wirtschaftsweg.....	31
7.4	Beschneigungsbereich.....	32
8	Auswirkungen auf die Umwelt.....	33
8.1	Gewässerschutz.....	33
8.2	Abfall, Deponie, Altlasten	33
8.3	Bodenschutz	33
8.4	Lärmschutz.....	34
8.5	Lichtschutz/Schallschutz	34
8.6	Luftreinhaltung	34
8.7	Schutz vor nichtionisierender Strahlung	34
8.8	Katastrophenschutz	34
9	Schlussfolgerung.....	35
10	Anhänge.....	36
10.1	Checkliste Richtplan	36
10.2	Vorprüfungsbericht.....	37
10.3	Fachgutachten Umwelt	38
10.4	Ergänzung zum Fachgutachten Umwelt (Punktebilanz).....	39
10.5	Qualitätsförderungsmassnahmen AWN/AFJ	40
10.6	Fachbericht Erweiterung Rollslibahn	41
10.7	Varianten Linienführung Erweiterung Rollslibahn.....	42
10.8	Beschrieb Bewegungs- und Trainingsparcours	43
10.9	Empfehlungsschreiben IBU vom 22.05.2017	44
10.10	Logistik während Sport-Veranstaltungen.....	45

11	Beilage	46
11.1	Massnahmenkonzept.....	46

Zusammenfassung

Mit dem Ziel nationale und internationale Wettkämpfe austragen und Trainingsmöglichkeiten im Winter als auch im Sommer anbieten zu können, wurde die Biathlon Arena Lenzerheide (BAL) in Lantsch/Lenz im Jahr 2013 eröffnet. Aus den in den letzten 5 Jahren erhaltenen Betriebserfahrungen ergeben sich verschiedene Massnahmen, welche für einen nachhaltigen Betrieb der BAL notwendig sind. Das Ziel der Revision ist die Sicherstellung der ortsplanungsrelevanten Massnahmen.

Die wichtigsten Revisionsinhalte sind:

- Erweiterung der Rollskibahn auf eine Gesamtlänge von rund 5.2 km
- Sicherstellung von Veranstaltungen
- Schaffung der Grundvoraussetzung für einen Bewegungs- und Trainingsparcours
- Schaffung der Grundvoraussetzung für die Befestigung des Schneelagerplatzes.

Als zentrales Element für den wirtschaftlichen Betrieb gilt die Erweiterung der Rollskibahn. Die Gemeinde und die BAL unternahmen grosse Bemühungen, um die Linienführung unter Berücksichtigung der Befahrbarkeit (Längsgefälle) und optimaler Trainingsbedingungen so festzulegen, dass Auswirkungen auf Naturschutzobjekte auf ein Minimum reduziert werden.

Die Durchführung von Veranstaltungen soll mittels neuer Zonen gesichert werden. Sie dienen temporärer Infrastrukturen wie Tribünen und Parkplätze. Die Grundvoraussetzung für einen Bewegungs- und Trainingsparcours soll ebenfalls mittels einer neuen Zone geschaffen werden. Der Schneelagerplatz soll in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen überführt werden.

Die geplanten Massnahmen sind von grossem öffentlichem Interesse, zumal es sich bei der BAL gemäss nationalem Sportanlagekonzept des Bundes (NASAK) um eine Sportanlage von nationaler Bedeutung handelt. Das Sportanlagenkonzept des Bundes stellt ein Konzept im Sinne von Art. 13 RPG dar und impliziert somit ein erhebliches öffentliches Interesse an der Sicherung des Bestandes sowie an der Weiterentwicklung dieser Sportanlage.

1 Anlass

1.1 Ausgangslage (Ist-Zustand vor der Revision)

Mit dem Ziel nationale und internationale Wettkämpfe austragen und Trainingsmöglichkeiten im Winter als auch im Sommer anbieten zu können, wurde die Biathlon Arena Lenzerheide (BAL) in Lantsch/Lenz im Jahr 2013 eröffnet. Im Herbst 2015 wurde die Snow-factory erstellt, wodurch ein frühzeitiger Saisonbeginn ermöglicht wird. Im Frühjahr 2016 wurde das Nordic House realisiert, welches die nötigen Infrastrukturen (Umkleiden, Duschen, Unterkünfte etc.) beherbergt.

Aus den in den letzten 5 Jahren erhaltenen Betriebserfahrungen ergeben sich verschiedene Massnahmen, welche für einen nachhaltigen Betrieb der BAL notwendig sind. Diese Massnahmen wurden in einem Massnahmenkonzept festgehalten (vgl. Beilage unter Kap. 11.1). Darauf aufbauend sollen alle ortsplanungsrelevanten Massnahmen in vorliegender Teilrevision gesichert werden.

Die Frage der Standortgebundenheit der Teilrevisionen wird in nachfolgenden Erläuterungen nicht explizit behandelt. Sie wurde bereits mehrfach in vorgängigen Teilrevisionen und BAB-Gesuchen in Zusammenhang mit der BAL dargelegt und wird durch die erhaltenen Bewilligungen als gegeben betrachtet.

1.2 Wichtigste Revisionsgründe

Als Unternehmung muss die BAL den Betrieb nachhaltig betreiben. Eine nachhaltige Betriebsführung kann erzielt werden, wenn ein professionelles und ganzjähriges Angebot vorhanden ist. Die BAL hat mit dem Ziel einer nachhaltigen Betriebsführung dieses Angebot bis heute stets ausgebaut. Dieses Ziel ist allerdings noch nicht erreicht. Eine wirtschaftlich hohe Bedeutung für die BAL spielt der Biathlon-Weltcup, welcher bis anhin noch nicht nach Lantsch/Lenz vergeben wurde. Damit in der BAL Weltcup-Rennen ausgetragen werden können, müssen die Standards des Biathlondachverbands, der International Biathlon Union (IBU), erfüllt werden.

Der wichtigste Revisionsgrund ist demnach, die Erfüllung der IBU-Standards, wodurch die BAL u.a. Weltcup-Veranstaltungen durchführen kann. Diese Standards beinhalten auch, optimale Trainingsmöglichkeiten im Sommer und Winter anbieten zu können. Besonders für die notwendige Erhöhung der Sommer-Auslastung sind optimalste Trainingsbedingungen von hoher Bedeutung. Nur durch ein besseres Angebot bzw. bessere Trainingsbedingungen kann sich die BAL von der internationalen Konkurrenz beweisen und die Athleten auch im Sommer nach Lantsch/Lenz ziehen.

In der Folge ist die Rollskibahnerweiterung für die Sportanlage von nationaler Bedeutung existentiell. Dies impliziert wiederum, dass auch die Rollskibahnerweiterung als national bedeutend einzustufen ist. Ein entsprechendes NASAK-Gesuch ist in Bearbeitung.

Die daraus resultierende Wertschöpfung dient sodann auch nicht nur der BAL. Die ganze Tourismus-Region, der Kanton Graubünden als auch die Schweiz werden davon profitieren.

1.3 Revisionsziele

Das Ziel der Revision ist, einen nachhaltigen Betrieb der BAL sowohl im Sommer als auch im Winter zu gewähren und dabei die verschiedenen Interessen (z.B. Naturschutz) zu berücksichtigen.

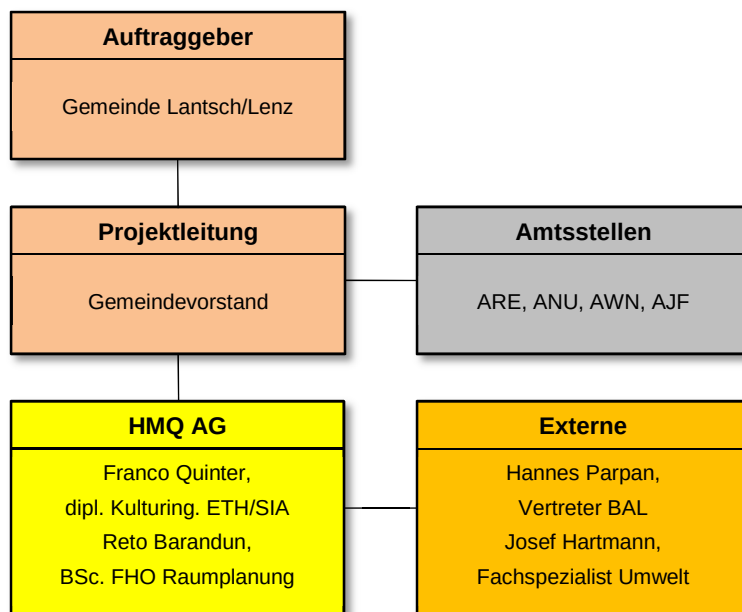
1.4 Wichtigste Revisionsinhalte

Die wichtigsten Revisionsinhalte sind die Folgenden:

- Die bestehende Rollskibahn soll auf mindestens 5 km Gesamtlänge erweitert werden. Die Linienführung soll soweit als möglich entlang bestehender Wege oder Loipen geführt werden. Dem Umweltschutz ist entsprechend Rechnung zu tragen.
- Mittels neuer Ortsplanungszonen sollen Veranstaltungen sowie die dafür benötigte temporäre Infrastruktur (Parkierungsmöglichkeiten, Verpflegungsstände etc.) langfristig sichergestellt werden.
- Es sollen unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsinteressen und des Umweltschutzes die Grundvoraussetzungen für einen Bewegungs- und Trainingsparcours in der unmittelbarer Nähe des Nordic Houses geschaffen werden.
- Die Snowfactory ist für die Schneesicherheit der BAL entscheidend. Heute wird der Schnee auf einem Kiesplatz gelagert und danach verteilt. Der Kiesplatz führt zu Verunreinigung des Schnees durch Kies. Es sollen die Voraussetzungen für eine Befestigung des Lagerplatzes geschaffen werden.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers



Abkürzungen:

ARE = Amt für Raumentwicklung

ANU = Amt für Natur und Umwelt

AWN = Amt für Wald und Naturgefahren

AJF = Amt für Jagd und Fischerei

2.2 Ablauf der Planung

Am 28. April 2017 hat der Gemeindevorstand die Arbeiten zur Ortsplanungsrevision (inkl. Massnahmenkonzept) in Auftrag gegeben.

Eine Chronologie der stattgefundenen Sitzungen und Begehungen ist nachfolgend aufgelistet:

8. Juni 2017	Besprechung Massnahmenkonzept (ARE, ANU, AWN, Gemeinde, BAL, Landwirtschaft, Planer)
25. Juli 2017	Besprechung Massnahmenkonzept/Begehung Rollskibahn (ARE, ANU, AWN, Gemeinde, BAL, Landwirtschaft, Fachspezialist Umwelt, Planer)
14. September 2018	Begehung Linienführung Rollskibahnerweiterung (ARE, ANU, AWN, AJF, BAL, Landwirtschaft, Fachspezialist Umwelt, Planer)

24. Oktober 2018	Besprechung forstwirtschaftliches Erschliessungskonzept (AWN, Gemeinde, BAL, Planer)
8. November 2018	Informationsveranstaltung USOS (BirdLife, Pro Natura GR, WWF GR, Gemeinde, BAL, Landwirtschaft, Fachspezialist Umwelt, Planer)

2.3 Mitwirkung der Bevölkerung

Das Verfahren gliedert sich nach Art. 11ff. des rechtskräftigen Baugesetzes für die Gemeinde Lantsch/Lenz (BG) bzw. nach Art. 47ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 12ff. der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO).

2.4 Vorprüfung

Die Unterlagen zur Teilrevision der Ortsplanung wurden am 27. April 2018 dem Amt für Raumentwicklung GR (ARE) eingereicht. Die Ergebnisse der Ämtervernehmlassung wurden im Vorprüfungsbericht, datiert auf 11. Oktober 2018, festgehalten. Alle Anregungen sind in die Teilrevision eingeflossen.

Der Vorprüfungsbericht ist im Anhang unter Kap. 10.2 aufgeführt.

3 Grundlagen

3.1 Konzepte und Sachpläne des Bundes

Für die vorliegende Teilrevision sind in den Konzepten und Sachplänen des Bundes keine Inhalte mit direktem Einfluss vorhanden.

3.2 Richtplanung

3.2.1 Kantonaler Richtplan

Der rechtskräftige Richtplan (2. Generation) wurde vom Bundesrat am 19. September 2003 genehmigt. Folgende Inhalte des Kantonalen Richtplans sind für die Ortsplanung von Relevanz:

Naturschutzgebiete Flachmoore (Kap. 3.7)

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Bedeutung</i>	<i>Stand der Koordination</i>
FM-794	Son Cassian	Regional	Ausgangslage
FM-795	Bual	Regional	Festsetzung

3.2.2 Regionaler Richtplan

Im Regionalen Richtplan lassen sich keine Punkte finden, welche mit dem Projekt Biathlon Arena Lenzerheide nicht vereinbar wären.

3.3 Rechtskräftige Nutzungsplanung

3.3.1 Genehmigungsbeschlüsse

Folgende Genehmigungsbeschlüsse in Bezug auf die Nutzungsplanung der Gemeinde Lantsch/Lenz sind gemäss Gemeindespiegel¹ vollzogen worden:

- RB 977 28.10.2014 Teilrevision Sozas
- RB 649 01.07.2014 Teilrevision Kiesgrube Bova Pintga
- RB 28 15.01.2013 Teilrevision Tschividains
- RB 837 28.08.2012 Teilrevision Biathlon Arena Lenzerheide
- RB 777 21.08.2012 Teilrevision ganzes Gemeindegebiet
- RB 1031 15.11.2011 Teilrevision Beschneigung beim Skilift
- RB 402 04.05.2010 Totalrevision Baugesetz
- RB 805 27.05.2003 Teilrevision 2002
- RB 143 05.02.2002 Teilrevision Kiesgrube Bova Pintga
- RB 1115 03.07.2001 Teilrevision Kiesgrube Bova Pintga

- RB 1824 14.11.2000 Revision Ortsplanung 1997
- RB 142 24.01.1995 Totalrevision Ortsplanung 1993

3.3.2 Zonenplan

Die Biathlon Arena inkl. des umliegenden Gebiets befindet sich hauptsächlich in der Landwirtschaftszone (L) und in der Forstwirtschaftszone (F). Einzige Ausnahme betrifft den Parkplatz Foppa. Die Parkierungsanlage liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA).

Überlagerte Zonen sind Wintersportzonen (WS), eine Archäologische Schutzzone (AS) sowie Natur- und Landschaftsschutzzonen (NS, LS).

Nachfolgend ein Ausschnitt des rechtskräftigen Zonenplans.

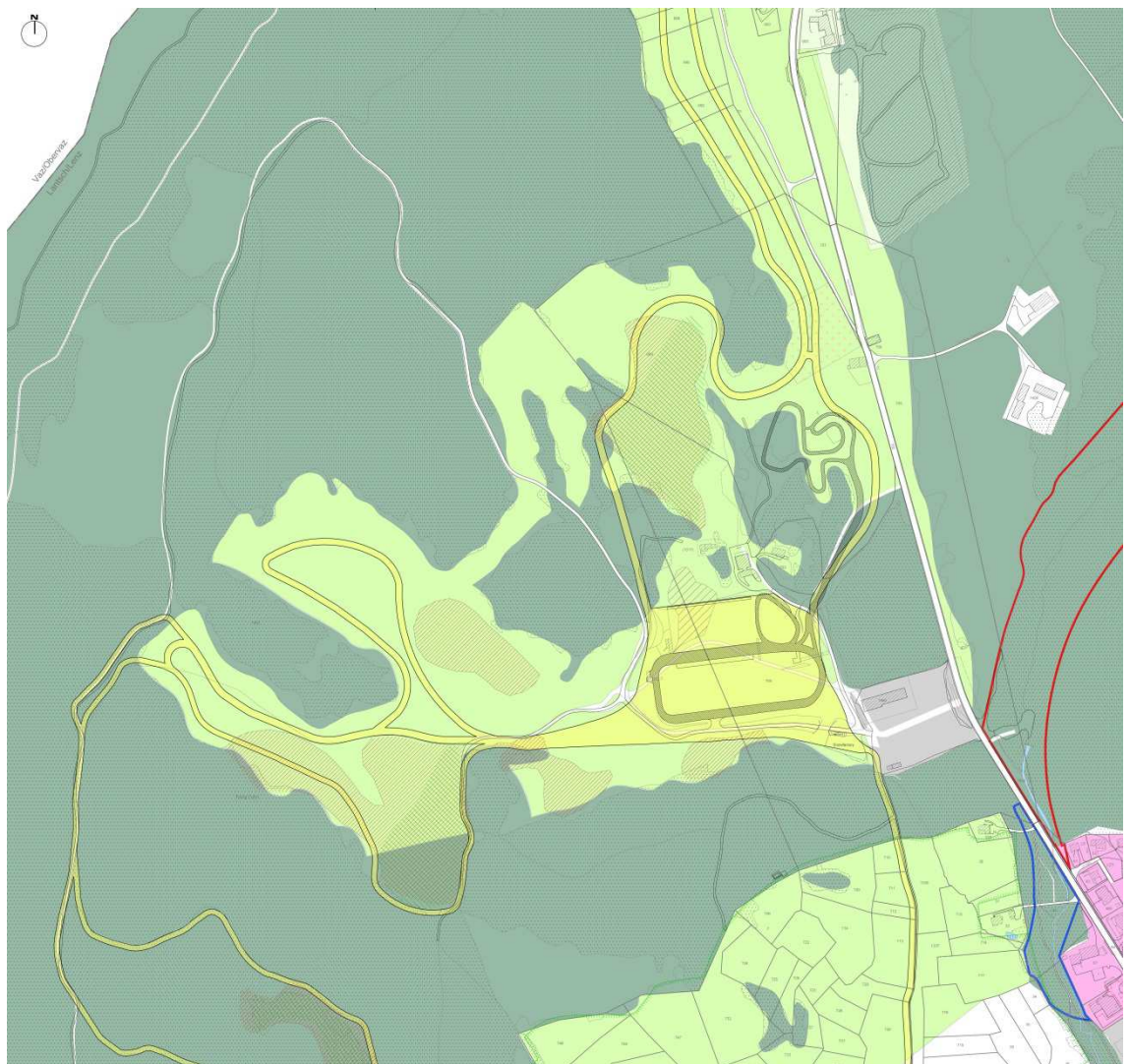


Bild 1: Zonenplan

LEGENDE

Grundlagen

Ämtliche Vermessung

458	Parzellennummer
	Parzellengrenze
	Rollslibahn
	Gebäude
	Wald

Nutzungsplanung

	Archäologiezone
	Campingzone
	Forstwirtschaftszone
	Gefahrenzone 1
	Gefahrenzone 2
	Landwirtschaftszone
	Naturschutzzone
	Wintersportzone
	Wohn- und Gewerbezone
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
	Übriges Gemeindegebiet

Naturschutz

	Landschaft lokal ¹
	Flachmoore regional
	Flachmoore lokal

3.3.3 Genereller Gestaltungsplan

Im „Genereller Gestaltungsplan“ sind das Betriebsgebäude und der Parkplatz Foppa enthalten. Weitere relevante Festsetzungen für die vorliegende Teilrevision sind nicht vorhanden.

3.3.4 Genereller Erschliessungsplan

Im „Genereller Erschliessungsplan“ sind neben dem Parkplatz Foppa auch Land- und Forstwirtschaftsstrassen, Fuss- und Wanderwege, Langlaufloipen und einige Versorgungsanlagen enthalten.

Im Rahmen der Teilrevision „Biathlon Arena Lenzerheide“ mit Genehmigungsdatum 28.08.2012 (RB 837) wurden die (heute bestehende) Rollslibahn, Beschneigungsflächen sowie Beschneigungs- und Versorgungsanlagen aufgenommen.

3.4 Nachhaltigkeit / Leitbild: Räumliche Entwicklung

Ein räumliches Leitbild ist nicht vorhanden. Es soll im Rahmen der nächsten Totalrevision erarbeitet werden.

3.5 UEB

Auf den UEB wird nicht eingegangen, da vorliegende Teilrevision keinen Einfluss darauf hat.

3.6 Inventare

3.6.1 Bundesinventar historische Verkehrswege

Angrenzend zur BAL ist das IVS-Objekt „GR 23.1.4“ inventarisiert (vgl. nachfolgende Darstellung).

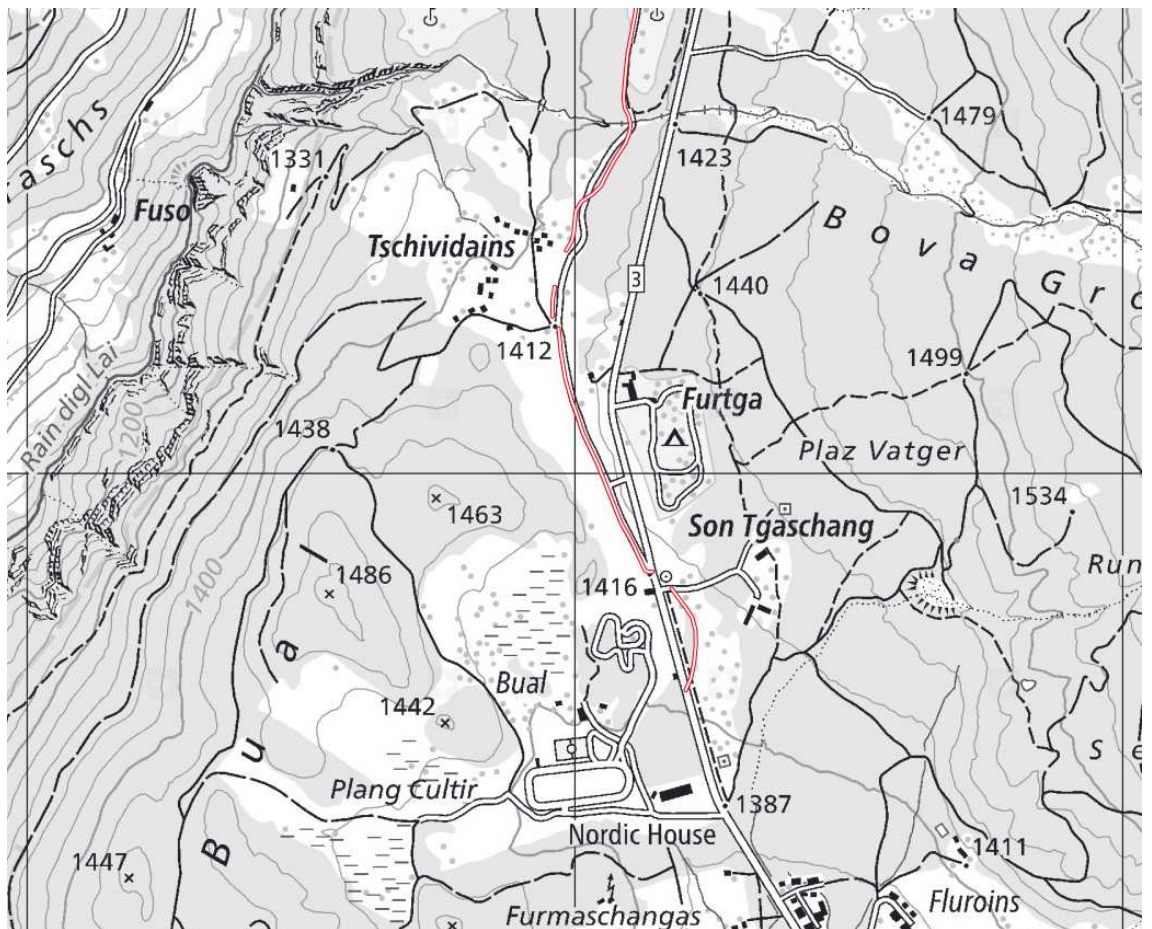


Bild 2: Bundesinventar historische Verkehrswege (Quelle: map.geo.admin.ch)

3.6.2 Inventar Langsamverkehr

Nachfolgend dargestellt sind die inventarisierten Langsamverkehrswege.

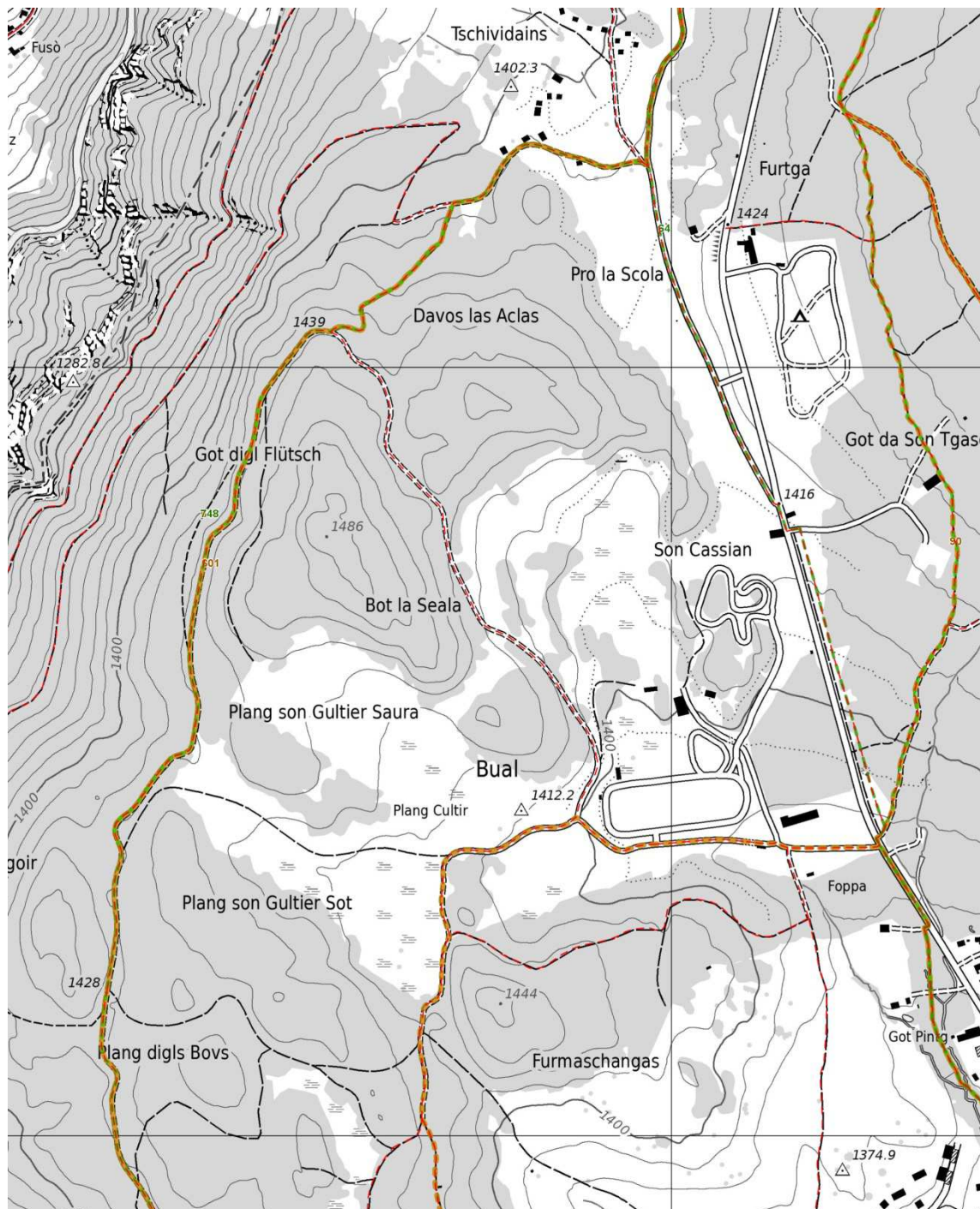


Bild 3: Inventar Langsamverkehr (Quelle: map.geo.gr.ch)

Legende

-  Wanderweg
-  Bergwanderweg
-  Alpinwanderweg
-  Wanderroute national
-  Wanderroute regional
-  Wanderroute lokal
-  Bikeroute national
-  Bikeroute regional
-  Bikeroute lokal

3.6.3 Inventar Naturschutz

Es sind verschiedene Flachmoore im Bereich der BAL vorhanden. Für detaillierte Erläuterungen wird auf das Fachgutachten Umwelt (vgl. Anhang unter Kap. 10.3) verwiesen.

3.7 Landwirtschaft und Wald

Das landwirtschaftliche Gelände wird im Gebiet Bual/Foppa extensiv genutzt. Es handelt sich um Weideland der Kuhalp Bual, auf welchem Kühe und Jungvieh weiden.

In verschiedenen Bereichen des Waldes ist die rechtskräftige Beweidung geregelt. Im nachfolgenden Bild sind dies die gelb eingezeichneten Flächen.

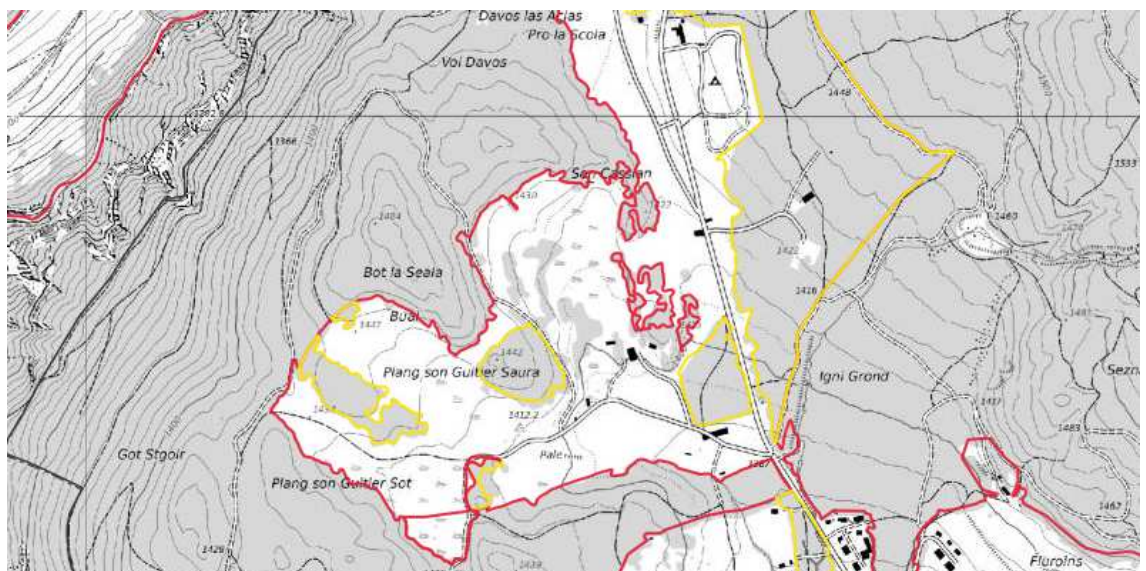


Bild 4: Waldentwicklungsplan, Thema Landwirtschaft (Quelle: map.geo.gr.ch)

3.8 Gefahrenzonen

Angrenzend zur BAL ist eine Gefahrenzone 1 (rot) und eine Gefahrenzone 2 (blau) vorhanden.

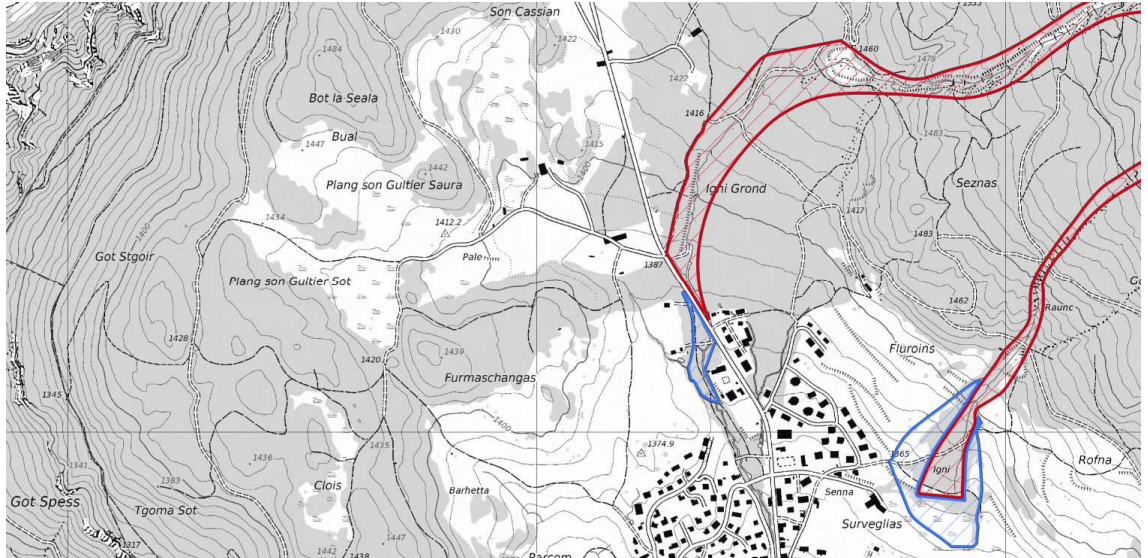


Bild 5: Gefahrenzonen (Quelle: geogr.ch)

3.9 Generelle Schutzzonenausscheidung Quellen

Das Gebiet um die BAL liegt mehrheitlich im Gewässerschutzbereich Au (vgl. Bild 5, rote Flächen). Gefasste Quellen (rote Punkte) sind in der Umgebung nicht vorhanden. Eine ungefasste Quelle (blauer Punkt) befindet sich südlich der BAL.

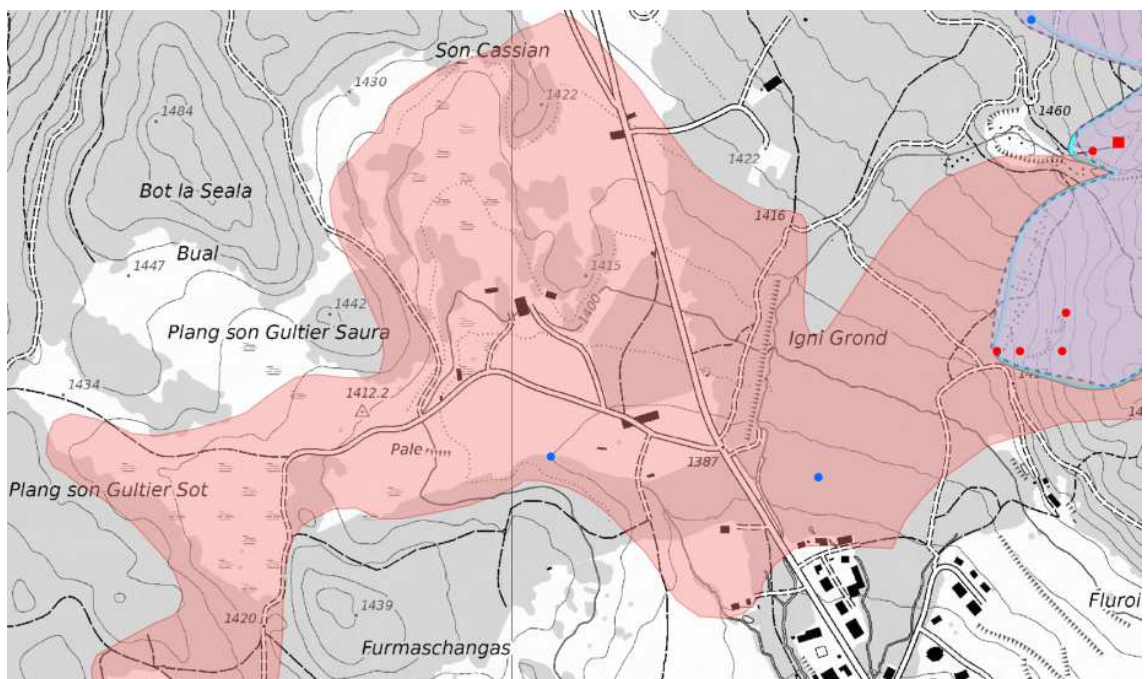


Bild 6: Schutzzonen Quellen (Quelle: geogr.ch)

3.10 Kataster belasteter Standorte

Im Bereich der BAL gibt es einen belasteten Standort mit der Objekt Nummer 3513-0014.

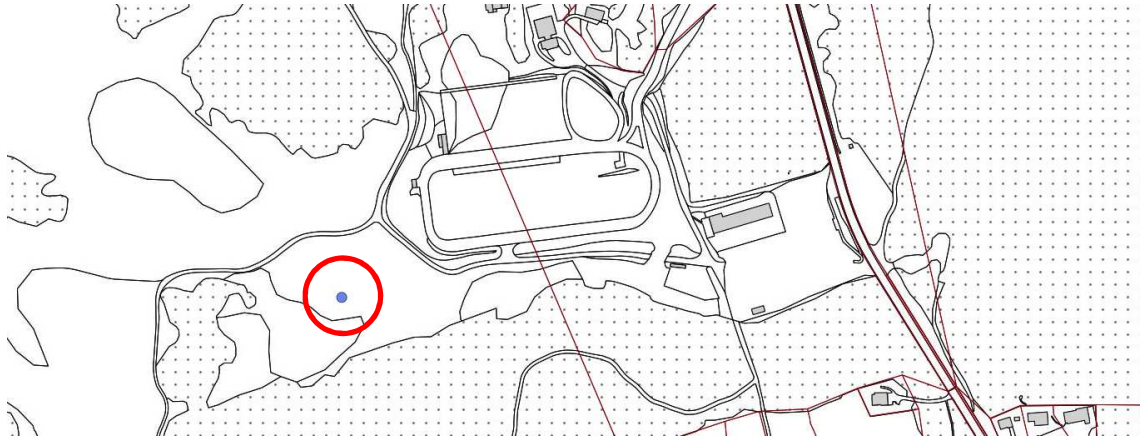


Bild 7: Kataster belasteter Standorte (Quelle: map.geo.gr.ch)

3.11 Gesetzliche Grundlagen

3.11.1 Allgemein

Nachfolgend erwähnte Gesetze sind von Bedeutung:

Bund

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), 01.01.2018
- Raumplanungsverordnung (RPV), 01.01.2016
- Bundesgesetz über den Wald (WaG), 01.01.2018
- Waldverordnung (WaV), 01.01.2018
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), 01.01.2017
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV), 01.06.2017
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), 01.01.2018

Kanton

- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG), 06.12.2004
- Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO), 01.07.2016
- Kantonales Waldgesetz (KWaG), 25.06.1995
- Kantonale Waldverordnung (KWaV), 02.12.1994
- Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz (KNHG), 19.10.2010

3.11.2 Verfügbarkeitsnachweis/Mehrwertabschöpfung

Sofern die Genehmigungsvorlage der vorliegenden Teilrevision nach dem Inkrafttreten des neuen KRG eingereicht wird, wird die Vorlage auf die Bestimmungen des KRG in Bezug auf die Aspekte der Sicherstellung der Verfügbarkeit sowie in Bezug auf die Mehrwertabschöpfung der vorliegenden Um- und Einzonungen abgestimmt und falls nötig ergänzt.

3.12 Weitere Grundlagen

Alle weiteren Grundlagen sind im Anhang unter Kap. 10 enthalten.

4 Bestimmungen

4.1 Allgemein

Für die Erreichung der gesetzten Ziele sollen drei neue Zonen mit überlagerter Nutzung ins Baugesetz aufgenommen werden:

- Zone für Veranstaltungen
- Zone für Veranstaltungsinfrastruktur
- Zone für Bewegungs- und Trainingsparcours

Weitere notwendige Ergänzungen am Baugesetz sind:

- Waldabstandslinie

4.2 Art. 34a - Zone für Veranstaltungen

Für die neu zu schaffende Zone für Veranstaltungen werden in einem neuen Artikel im Baugesetz die Nutzung und die zulässigen Bauten und Anlagen bestimmt.

Die Zone dient ausschliesslich der Durchführung von temporären Anlässen und der dafür benötigten Infrastruktur, welche in unmittelbarer Nähe - also auf dem Veranstaltungsgelände - benötigt wird. Zudem werden Beschränkungen für die Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen aufgenommen.

Die Zone für Veranstaltungen ist eine überlagerte Zone, sodass die Grundnutzung ausserhalb von Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Während Veranstaltungen müssen die angrenzenden Moore geschützt werden (z.B. durch Abzäunung), sodass Schäden verhindert werden.

4.3 Art. 34b - Zone für Veranstaltungsinfrastruktur

Für die neu zu schaffende Zone für Veranstaltungsinfrastruktur werden in einem neuen Artikel im Baugesetz die Nutzung und die zulässigen Infrastrukturen, Bauten und Anlagen bestimmt. Sie ist eine überlagerte Zone, sodass die Grundnutzung ausserhalb von Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

Die Zone dient ausschliesslich der Sicherstellung von temporären Infrastrukturen, welche für die Durchführung von Veranstaltungen notwendig sind.

4.4 Art. 34c - Zone für Bewegungs- und Trainingsparcours

Die Zone für Bewegungs- und Trainingsparcours wird neu im Baugesetz aufgenommen. Sie bestimmt die zulässige Nutzung in der überlagerten Zone.

Die Beschreibung des Bewegungs- und Trainingsparcours kann im Anhang unter Kap. 10.8 entnommen werden.

4.5 Art. 20a - Waldabstand

Der dritte Absatz des Art. 78 KRG wird neu im Baugesetz aufgenommen, damit eine neue Waldabstandslinie im Bereich des Parkplatzes festgelegt werden kann.

Die Waldabstandslinie dient der Erstellung von Wachscontainern, welche für die Durchführung von Veranstaltungen benötigt werden, aber infolge der Platzverhältnisse nahe an den Waldrand oder in den Wald gestellt werden müssen (vgl. Anhang unter Kap. 10.10).

Mit dem reduzierten Waldabstand von 5.0 m ist dies nicht mehr nötig und die temporäre Nutzung des Waldareals für temporäre Infrastrukturen wird untersagt.

5 Bodennutzung

5.1 Allgemein

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision werden folgende Zonen tangiert:

- Zone für Veranstaltungen (neu)
- Zone für Veranstaltungsinfrastruktur (neu)
- Zone für Bewegungs- und Trainingsparcours (neu)
- Wintersportzone (Anpassung)
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Anpassung)
- Zone übriges Gemeindegebiet (Anpassung)
- Landwirtschaftszone (Anpassung)
- Naturschutzzone (Anpassung)

Auf eine vollständige Überarbeitung des Zonenplans im Bereich der BAL wird verzichtet, da vorliegende Revision grundsätzlich nur Inhalte mit direktem Zusammenhang zur Arena bzw. Inhalte, die zur Erfüllung der unter Kap. 1.2 und 1.3 erwähnten Gründe und Ziele beitragen, beinhaltet. Im Weiteren macht die parallel zur vorliegenden Teilrevision laufende Revision der Ortsplanung des restlichen Gemeindegebiets eine Abgrenzung bzw. Koordination schwierig.

In diesem Sinne sind z.B. die Anpassungen der Landwirtschaftszone und der Zone übriges Gemeindegebiet an die effektive Erschliessung ausserhalb des Parkplatzes Foppa als Teil einer Gesamtrevision zu betrachten.

5.2 Nachweis der haushälterischen Bodennutzung

Insgesamt werden 632.71 m² Bauland in die Zone übriges Gemeindegebiet überführt und 1'739.16 m² Nichtbauland der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt. Es wird somit 1'106.45 m² neues Bauland eingezont. Es handelt sich dabei um eine Anpassung an den Ist-Zustand. Wohn-, Misch- oder Zentrumszonen werden nicht tangiert. Weitere Details sind auch dem Kap. 5.7 zu entnehmen.

Ein Eingriff in den gewachsenen Boden wird die Erweiterung der Rollskibahn um rund 3.6 km verursachen. Diese Erweiterung ist jedoch für den nachhaltigen Betrieb der BAL das zentrale Element. Mit Schreiben vom 22. Mai 2017 hat die IBU der BAL mitgeteilt, dass ein Ausbau der Rollskibahn den Einstieg in den Weltcup massiv erleichtert (vgl. Anhang unter Kap. 10.9).

Jegliche weiteren Nutzungsplananpassungen sind entweder von temporärer Natur, wodurch die Grundnutzung der Land- und Forstwirtschaft nur geringfügig bzw. zeitlich begrenzt beeinträchtigt wird, oder weitere Anpassungen an den Ist-Zustand.

5.3 Zone für Veranstaltungen

Die Zone für Veranstaltungen umfasst den Bereich der Biathlon Arena. Sie dient ausschliesslich der Durchführung von temporären Veranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur und Landwirtschaft.

Bei der Durchführung von Veranstaltung wird darauf geachtet, dass die Besucherströme konzentriert werden und nicht durch das Waldareal im hinteren Gebiet geleitet werden. Darüber hinaus kann mit dem reduzierten Waldabstand von 5 m (vgl. Kap. 4.5 und Kap. 6.2) gewährleistet werden, dass keine temporären Bauten im Waldareal erstellt werden müssen.

Die Abgrenzung der überlagerten Zone wird mehrheitlich entlang der Wintersportzone und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Parkplatz Foppa) geführt.

5.4 Zone für Veranstaltungsinfrastruktur

Die Zone für Veranstaltungsinfrastruktur umfasst jene Flächen, welche für die temporäre Infrastruktur im Rahmen der zeitlich begrenzten Veranstaltungen benötigt wird. Sie dient ausschliesslich der Durchführung von Veranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur und Landwirtschaft.

Die Abgrenzung wird hauptsächlich entlang der Parzellengrenzen und der Forstwirtschaftszone gezogen.

5.5 Zone für Bewegungs- und Trainingsparcours

Die Zone für Bewegungs- und Trainingsparcours umfasst einen Teil des Waldes nördlich des Nordic House'. Der Platzbedarf wird auf rund 5'000 m² abgeschätzt.

Die konkrete Beschreibung ist dem Anhang unter Kap. 10.8 zu entnehmen.

Ein konkretes Projekt liegt nicht vor. Dies wird nach der Genehmigung der Teilrevision ausgearbeitet. Deshalb sind zum heutigen Zeitpunkt die Erstellungskosten und die Finanzierung unklar. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Mitfinanzierung durch den Kanton benötigt wird, damit die Gemeinde die Kosten tragen kann.

Damit der Parcours durch den Sportfonds des Kantons mitfinanziert wird, müssen verschiedene Kriterien erfüllt werden (vgl. Anhang unter Kap. 10.8). U.a. muss eine Anbindung an den Öffentlichen Verkehr und an das Langsamverkehrsnetz gewährleistet werden. Auch muss ein Parkplatz vorhanden sein. Mit dem Standort im Wald nördlich des Nordic House' sind die Kriterien erfüllt. Darüber hinaus ist im Nordic House die ebenfalls nötige WC-Anlage vorhanden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass der Parcours durch die Nähe zur Sportanlage und durch die ausgezeichnete Erreichbarkeit rege benutzt wird.

Einen alternativen Standort in unmittelbarer Nähe ist nicht vorhanden. Gleich prädestinierte Standorte ausserhalb des Waldes sind in der Gemeinde ebenfalls nicht vorhanden. Daraus ergibt sich die Standortgebundenheit des Parcours im Wald nördlich des Nordic House'.

5.6 Wintersportzone

Die Wintersportzone wird im Bereich des Flachmoores Son Cassian auf die Linienführung der geplanten Rollskibahn verschoben. Darüber hinaus werden die Massnahmen gemäss Fachgutachten Umwelt umgesetzt. Dadurch kann die heute bestehende Situation insgesamt deutlich verbessert werden.

5.7 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Im Bereich des Parkplatzes Foppa wird die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen an die heutige Situation angepasst. Die neue Bushaltestelle wird dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen und der Parkplatz wird vollständig in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen überführt. Eine separate Ausscheidung für die Erschliessungsfläche (bis anhin Zone übriges Gemeindegebiet) ist nicht nötig. Die Sicherstellung der Erschliessung erfolgt über den Generellen Erschliessungsplan.

Im Weiteren wird der Bereich um die Snowfactory der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt. Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit, den Platz im Rahmen eines Baugesuches innerhalb der Bauzone zu befestigen, wodurch die Schneeverunreinigungen infolge der Lagerung verhindert werden können.

5.8 Zone übriges Gemeindegebiet

Die neue Bushaltestelle Foppa wird der Zone übriges Gemeindegebiet zugeteilt (vgl. auch Kap. 5.7).

5.9 Landwirtschaftszone

Im Bereich der Snowfactory wird die Landwirtschaftszone aufgehoben und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt (vgl. auch Kap. 5.7). Der gekieste Platz erfüllt keinen landwirtschaftlichen Zweck.

5.10 Naturschutzzone

Alle Flachmoore mit regionaler und lokaler Bedeutung werden basierend auf den aktuellsten Kartierungen von Fachspezialist Josef Hartmann angepasst bzw. neu aufgenommen. Die Naturschutzzone des Flachmoor „Clois“ wird dabei nur im nördlichen Bereich ergänzt, da die aktuellste Kartierung den südlichen Teil nicht umfassen (keine Relevanz für vorliegende Teilrevision).

Mit der Aufnahme der Naturschutzzonen der regionalen Flachmoore wird die Erwägung des Regierungsbeschlusses Nr. 1824 erfüllt.

6 Gestaltung

6.1 Allgemein

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision werden folgende Inhalte tangiert:

- Waldabstandslinie (neu).

6.2 Waldabstandslinie

In den Generellen Gestaltungsplan wird eine Waldabstandslinie (Abstand = 5.0 m) aufgenommen. Sie dient der walddnahen Platzierung der für Wettkämpfe benötigten Wachscontainer, welche aufgrund des Platzmangels nicht mit üblichem Waldabstand platziert werden können.

Ein entsprechender Plan mit der Veranstaltungslogistik ist im Anhang unter Kap. 10.10 beigelegt. Daraus sind die Platzverhältnisse ersichtlich.

Mit dem reduzierten Waldabstand von 5.0 m müssen keine Container mehr im Waldgebiet platziert werden. Darüber hinaus kann danach die Erschliessung des Nordic House' während Veranstaltung innerhalb dieser 5.0 m erfolgen und nicht mehr wie bis anhin über das Waldareal. Die Beanspruchung des Walds wird in der Folge minimiert.

7 Erschliessung

7.1 Allgemein

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision werden folgende Inhalte tangiert:

- Rollskibahn (Anpassung und neu)
- Wirtschaftsweg (Anpassung und neu)
- Beschneibungsbereich (Anpassung)

Auf eine vollständige Überarbeitung des Generellen Erschliessungsplans im Bereich der BAL wird verzichtet, da vorliegende Revision grundsätzlich nur Inhalte mit direktem Zusammenhang zur Arena bzw. Inhalte, die zur Erfüllung der unter Kap. 1.2 und 1.3 erwähnten Gründe und Ziele beitragen, beinhaltet. Im Weiteren macht die parallel zur vorliegenden Teilrevision laufende Revision der Ortsplanung des restlichen Gemeindegebiets eine Abgrenzung bzw. Koordination schwierig.

7.2 Rollskibahn

7.2.1 Allgemein

Die im rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan festgelegte Rollskibahn wird auf den Ist-Zustand angepasst. Grundlage dafür bildet die amtliche Vermessung.

Im Weiteren wird die Linienführung der Erweiterung der Rollskibahn mit einer Länge von 3.6 km aufgenommen. Diese Erweiterung ist, wie bereits erwähnt, zentral für den wirtschaftlichen Betrieb der BAL. Die Gemeinde und die BAL unternahmen grosse Bemühungen, um die Linienführung unter Berücksichtigung der Befahrbarkeit (Längsgefälle) und den Umweltaspekten zu bestimmen, wie in den nachfolgenden Kapiteln detailliert dargelegt wird.

Im Rahmen des Projektfortschritts wurde die Rollskibahnbreite von 3.0 m (Stand Vorprüfung) auf 3.5 m erhöht, damit sie den IBU-Standards gerecht werden kann.

7.2.2 Variantenstudium

Bereits vor Initiierung der Teilrevision wurden verschiedene Linienführungen unter dem Aspekt der Befahrbarkeit und optimaler Trainingsbedingungen geprüft. Im Fachbericht „Erweiterung Rollskibahn“ (vgl. Anhang unter Kap. 10.6) sind auf Seite 10 die diesbezüglichen Kriterien aufgeführt. Basierend auf diesen Kriterien mussten in Anbetracht der Schonung des Waldgebiets und der Natur- und Landschaftsschutzinventare prädestiniertere Bereiche (z.B. Richtung Tschividains entlang der Kantonsstrasse [gegen Norden] oder Richtung Dorfgebiet Lantsch/Lenz [gegen Süden]) ausgeschlossen werden. Insofern kommt für die Erweiterung der Rollskibahn lediglich das Gebiet westlich der BAL in Frage.

Unter Berücksichtigung einer optimalen Befahrbarkeit bzw. Trainingsbedingungen erstellte die BAL eine Wunschlinienführung. Diese Linienführung wurde an den Sitzungen vom 8. Juni 2017 und 25. Juli 2017 mit dem Amt für Raumentwicklung, dem Amt für Natur und Umwelt, dem Amt

für Wald und Naturgefahren, landwirtschaftlichen Vertretern und Vertretern der BAL besprochen. An letztere Sitzung war zudem ein Vertreter der Bündner Wanderwege (im Auftrag der Fachstelle Langsamverkehr) und der Fachspezialisten Josef Hartmann anwesend. Im Anschluss fand eine Begehung mit den erwähnten Sitzungsteilnehmern statt, in welcher potentielle Konflikte eruiert und die Linienführung entsprechend angepasst wurde. Diese Linienführung stellte für alle Anwesenden eine umsetzbare Lösung dar.

In den anschliessenden Wochen musste die Linienführung auf Wunsch der landwirtschaftlichen Vertreter dann doch noch leicht angepasst werden. Da diese Anpassungen in erster Linie den Wald betrafen und zu keiner weiteren Tangierung von Naturschutzobjekten führten, wurden diese Änderungen „nur“ mit dem Amt für Wald und Naturgefahren und Josef Hartmann besprochen. Diese Linienführung (Stand 26. Januar 2018) stellt die aktuellste dar. Ein genauer Beschrieb dieser Linienführung kann dem Fachbericht Erweiterung Rollskibahn (vgl. Anhang unter Kap. 10.6) entnommen werden.

Diese Linienführung ist demnach eine Kompromisslösung im Sinne einer Interessensabwägung, die die involvierten Parteien gemeinsam ausgearbeitet haben. Die Beanspruchung des Waldgebietes fällt dabei relativ hoch aus, da die vorweg geprüften Varianten nicht umsetzbar sind. Die diesbezüglichen Gründe lagen jeweils bei der Schonung von Flachmooren und Trockenwiesen, Schonung von Wald aufgrund nicht vorhandener Wege, landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und/oder der fehlenden Trainingseffekte.

Alle im Rahmen der Teilrevision geprüften Varianten sind im Anhang und Kap. 10.7 aufgeführt.

7.2.3 Entflechtung

Auf diversen Streckenabschnitten sollen die Rollskibahn und der Langsamverkehr parallel geführt werden. Für Wanderer, Biker und Rollskifahrer ist es wichtig, dass eine räumliche Trennung zwischen Wander-/Bikewegen und der Rollskibahn erfolgt.

Innerhalb der betroffenen Abschnitte soll ein 1.0 m breiter Grünstreifen oder ein Zaun erstellt werden. Die dafür nötigen Flächen sind grösstenteils vorhanden. Nur im Bereich des Flachmoores Bual (Nr. 795) sind enge Platzverhältnisse vorhanden. Eine Doppelnutzung oder eine Anpassung der Langsamverkehrswege kann nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Detailplanung muss die geprüft werden.

7.2.4 Naturschutz

Im Bereich der Rollskibahnerweiterung sind verschiedene inventarisierte Flachmoore vorhanden. Es werden folgende Massnahmen getroffen:

- Beim Flachmoor Bual wird die Rollskibahn auf einer Brücke über das Moor geführt. Die Widerlager der Brücke werden ausserhalb des Moores platziert, wodurch es zu keiner Beeinträchtigung des Flachmoores kommt.
- Das Flachmoor Son Cassian wird auf einer Länge von 35 m tangiert. Die Linienführung stellt jedoch die bestmögliche Variante dar, zumal eine vollständige Umfahrung des Moores aufgrund der Höhenverhältnisse (Längsgefälle) nicht möglich ist. Darüber hinaus wird die rechtskräftige Wintersportzone, welche das Flachmoor auf einer Länge von rund 100 m tangiert, auf die Linienführung der erweiterten Rollskibahn verschoben. Dadurch wird das Flachmoor insgesamt weniger stark beeinträchtigt. Diese Linienführung stellte für alle Anwesenden der Begehung vom 25. Juli 2017 eine umsetzbare Lösung dar.
- Eingriffe in die hydrologische Pufferzone bzw. Störungspufferzone beim Flachmoor Nr. 794 werden mit dem Rückbau der Loipenplanie und dem Einstauen des flachen Entwässerungsgraben im erwähnten Moor kompensiert.

7.2.5 Wildtiere

Der Waldbereich rund um die BAL dient als Rückzugsort und Tageseinstand für Wildtiere. Zudem bestehen mehrere Nachweise auf Auerwildvorkommen. Es werden folgende Massnahmen umgesetzt:

- Während der Balz-, Brut- und Aufzuchszeit des Auerhuhns (April bis Juli) werden im Gebiet der Südwestschlaufe (Zone 2 gem. Fachbericht Erweiterung Rollskibahn, vgl. Anhang unter Kap. 10.6, Seite 11) keine Veranstaltungen mit örtlichem Besucher-aufkommen zulässig.
- Die Betriebszeiten auf der gesamten Rollskibahn werden auf die Tageszeiten beschränkt.
- Eine Beleuchtung ist nicht zulässig.
- Die Qualitätsforderungsmassnahmen (vgl. Anhang unter Kap. 10.5) werden umgesetzt.

7.2.6 Rodung

Nach Art. 5 des Bundesgesetztes über den Wald (WaG) sind Rodungen verboten. Ausnahmebewilligungen können erteilt werden, wenn wichtige Gründe für das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehen Standort angewiesen sein;
- das Werk muss die Voraussetzung der Raumplanung sachlich erfüllen;
- die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Die Linienführung wurde anhand eines umfassenden Variantenstudium und umfassender Interessensabwägung eruiert. Unter dem vorweg erwähnten Kapitel „Variantenstudium“ sind die verschiedenen Rahmenbedingungen aufgeführt. Als wesentlichste Elemente gelten der Naturschutz und die technischen Anforderungen an die Linienführung:

- Es ist keine Linienführung vorhanden, welche das Waldareal weniger beansprucht, dem Naturschutz entsprechend den rechtlichen Vorgaben Rechnung tragen und die nötigen Trainingsbedingungen schaffen kann, welche für die Athleten notwendig sind bzw. zu einer Erhöhung der Arena-Auslastung im Sommer beitragen können. Schlussfolgernd ist die vorgesehene Linienführung der Rollskibahn auf den Standort im Wald angewiesen.
- Mit der Genehmigung der vorliegenden Teilrevision erfüllt das Werk die sachlichen Voraussetzung der Raumplanung.
- Die Rodung führt zu keiner Gefährdung der Umwelt, da es sich um keinen Schutzwald handelt.

Aufgrund des aktuellen Planungsstands der Rollskibahn kann im Moment kein Rodungsgesuch ausgearbeitet werden, da die genauen Ausmasse nicht bekannt sind. In der Annahme, dass ein Korridor von 5 m für die Rollskibahn benötigt wird, wird die Rodung aufgrund der im Wald liegenden Gesamtlänge der Rollskibahn von 2.25 km auf 1.125 ha geschätzt.

Im Rahmen des Bauprojektes werden weitere Detailabklärungen getroffen, damit allfällige Geländeeingriffe (Einschnitt, Schüttung etc.) eruiert werden können. Das Rodungsgesuch wird im Rahmen des BAB-Gesuchs eingereicht.

7.2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemäss dem UVP-Handbuch unterliegt eine neue Anlage der UVP, wenn sie im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) aufgeführt ist. Im Anhang 6 „Sport, Tourismus und Freizeit“ der diesbezüglichen Verordnung sind Schneesportanlagen mit mehr als 5'000 m² Terrainveränderungen der UVP unterstellt. Zwar hat die Rollskibahn mit einer Länge von rund 3.6 km und einer Breite von 3.5 m mehr als 5'000 m² Gesamtfläche, allerdings ist die Rollskibahn keine Schneesportanlage. Alle anderen Anlagentypen unter erwähntem Anhang, wie beispielsweise die Thematik Verkehr, zielen nicht auf das Vorhaben. Eine UVP ist in der Folge nicht nötig.

7.2.8 Baugesuch

Im Rahmen des Baugesuches werden in Zusammenarbeit mit den kantonalen Umweltschutzorganisationen Massnahmen zum Schutz von Kleinsttieren (Querungsmöglichkeiten Rollskibahn) erarbeitet.

7.2.9 Realisierung

Bei der Realisierung wird auf Empfehlung des Umweltgutachters Josef Hartmann eine Umweltbaubegleitung beigezogen.

7.2.10 Entwicklung Sommer-Angebote

Die Erweiterung der Rollskibahn dient in erster Linie der Schaffung von Trainingsbedingungen, um die Sommer-Auslastung zu steigern und die Wahrscheinlichkeit als Austragungsort für den Winter-Weltcup zu erhöhen.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass zukünftig auch Sommer-Weltcup-Veranstaltungen in der BAL ausgetragen werden. Die Entwicklung des Rollski-Sports bzw. der einzuhaltenden IBU-Standards und deren Einfluss auf die BAL-Infrastruktur sind jedoch nicht abschätzbar.

Festgehalten werden kann allerdings, dass neben den im Massnahmenkonzept (vgl. Beilage unter Kap. 11.1) enthaltenen Begehren, aus heutiger Sicht keine weiteren Massnahmen nötig und erwünscht sind.

7.2.11 Nicht umsetzbare Massnahmen zur Entlastung der Natur

Nicht umsetzbar ist die Verschiebung der bestehenden Loipe und Beschneiungsfläche aus dem Flachmoor Objekt Nr. 795. Die topographischen Verhältnisse lassen es nicht zu, die Loipe näher an den Waldrand zu verschieben.

Darüber hinaus sind Nutzungseinschränkungen - ähnlich der Südwestschlaufe der Rollskibahn - für Wanderer und Biker nicht umsetzbar, da das Durchsetzen bzw. die Kontrolle eines solchen Verbots für die Gemeinde nicht möglich ist.

7.3 Wirtschaftsweg

7.3.1 Allgemein

Die Erweiterung der Rollskibahn beeinträchtigt die forstliche Erschliessung des westlich der BAL liegenden Waldgebietes. Die Gemeinde Lantsch/Lenz hat die Ausarbeitung eines forstlichen Erschliessungskonzeptes initiiert. Dieses wird parallel zur laufenden Teilrevision ausgearbeitet. Im Rahmen einer Besprechung mit dem Amt für Wald und Naturgefahren wurden die wesentlichsten Massnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden forstlichen Erschliessung besprochen. Unter Kap. 7.3.2 und 7.3.3 sind diese Massnahmen erläutert.

Darüber hinaus wird der rechtskräftige Wirtschaftsweg im Bereich der BAL an den Ist-Zustand angepasst. Grundlage dafür bildet die amtliche Vermessung.

7.3.2 Neubau Wirtschaftsweg (südlich von Tschividains)

Da der bestehende Wirtschaftsweg nicht den erhöhten Ansprüchen genügen kann und ein normgerechter Ausbau aufgrund der Topographie nicht möglich ist, muss ein neuer Wirtschaftsweg südlich von Tschividains erstellt werden.

Der neue Wirtschaftsweg wird in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen. Der bestehende Weg wird aufgehoben. Aus Sicht des Amt für Wald und Naturgefahren ist die neue Linieneinführung landschaftlich verträglich. Zudem führt sie zu einer weiteren Entflechtung zwischen Forst- und Langsamverkehr.

7.3.3 Anschluss Kantonsstrasse

Der Anschluss soll normgerecht ausgebaut werden. Die nötigen Sichtweiten können problemlos eingehalten werden. Durch diesen Ausbau wird der Anschluss auch den erhöhten Anforderungen (Mehr- und Schwerverkehr) von Veranstaltungen genügen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der diesbezügliche Ausbau mit dem kantonalen Tiefbauamt zu koordinieren ist.

7.4 Beschneibungsbereich

Der rechtskräftige Beschneibungsbereich wird an den Ist-Zustand angepasst (Bereich Strafrunde). Grundlage dafür bildet die amtliche Vermessung. Des Weiteren erfolgt eine Loipenanpassung im Bereich des Flachmoores Son Cassian.

8 Auswirkungen auf die Umwelt

8.1 Gewässerschutz

Nahezu das ganze Gebiet um die BAL liegt im Gewässerschutzbereich Au. Für die geplanten Vorhaben hat dies keine wesentliche Bedeutung, zumal die Rollskibahn keine besondere Gefahr für das Grundwasser darstellt und die Anlage nicht unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegt.

8.2 Abfall, Deponie, Altlasten

Im Bereich der früheren Deponie sind keine Terrainabtragungen vorgesehen, wodurch kein Material der Deponie zu Tage befördert wird.

8.3 Bodenschutz

Die Erweiterung der Rollskibahn tangiert Naturschutzobjekte. Die Berechnung des Bedarfs für ökologische Ersatzleistungen ergibt im Minimum 6'066 Punkte. Je nach Bauausführung vergrößert sich die beeinträchtigte Fläche, wodurch sich die Ersatzleistungen erhöhen.

Detailliertere Ausführung sind dem Fachgutachten Umwelt (vgl. Anhang unter Kap. 10.3) zu entnehmen. Die darin enthaltenen Massnahmen zur Minimierung der Eingriffe sind umzusetzen. Darüber hinaus wurde vom Fachgutachter Umwelt die Punktebilanz vollständig ergänzt (vgl. Anhang unter Kap. 10.4).

Als Information wird nachfolgend die bestehende Punktebilanz der Gemeinde Lantsch/Lenz bezüglich Ersatzmassnahmen nach NHG/NHV aufgeführt. Sie wurde durch das Landschaftsplanungsbüro von Frau Franziska Knüsel zusammengestellt (Stand 25. Juli 2017) und durch den Verfasser des Planungs- und Mitwirkungsberichtes basierend auf der vom Umweltgutachter Josef Hartmann korrigierten Punktebilanz (vgl. Anhang unter Kap. 10.4) ergänzt.

Projekt	Minus-Pkt.	Plus-Pkt.
Biathlon-Arena, NHG-Punkte	-41'635	
Biathlon-Arena, Rodung	-1'247	
Beschneigungsanlage inkl. Loipe über Flachmoore	-7'829	
Rodung Trottoir Julierstrasse	-3'379	
Erweiterung Kieswerk Bovas	-66'428	
Moorrevitalisierung Bual (FM-795-3)		137'240
Optimierung Loipenführung im Bereich von Flachmooren		15'333
Moorrevitalisierung Clois (FM-796)		59'350
Summe	-120'518	211'923
Bilanz		94'405

Tabelle 1: Punktebilanz

8.4 Lärmschutz

Durch die vorgesehenen Massnahmen entstehen neben der durch die leichte Verkehrszunahme (vgl. Kap. 8.6) resultierenden aber unbedeutenden Mehrbelastung keine zusätzlichen Lärmemissionen.

8.5 Lichtschutz/Schallschutz

Im neuen Art. 34a des Baugesetzes werden Beschränkungen von Licht- und Beschallungsanlagen aufgenommen. Darüber hinaus wird im Nachgang an die Ortsplanung ein Nutzungsreglement erstellt, wie es im Vorprüfungsbericht erwünscht ist. Damit kann sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die Planungsgrundsätze nach SIA 491 berücksichtigt werden.

In der Folge sind aufgrund vorweg erwähnter Erläuterungen in Kombination mit der geringen Anzahl an Veranstaltungen, in welcher die Beschallung und Beleuchtung nur zeitlich begrenzt stattfindet, keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

8.6 Luftreinhaltung

Durch die Erhöhung des sommerlichen Angebots ist mit einer Zunahme an Besuchern zu rechnen. Durch die neue Bushaltestelle Foppa ist das Gebiet gut an den ÖV angeschlossen, weshalb nur von einer geringen Verkehrszunahme auszugehen ist. Dadurch entsteht keine relevante Mehrbelastung durch Luftschadstoffe.

8.7 Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Weder vom Bau noch im Betrieb gehen nichtionisierende Strahlungen aus.

8.8 Katastrophenschutz

Weder vom Bau noch vom Betrieb gehen Gefahren aus.

9 Schlussfolgerung

Unter dem Aspekt der öffentlichen Interessenz für das Vorhaben, fällt ins Gewicht, dass es sich bei der BAL gemäss nationalem Sportanlagekonzept des Bundes (NASAK) um eine Sportanlage von nationaler Bedeutung handelt. Das Sportanlagenkonzept des Bundes stellt ein Konzept im Sinne von Art. 13 RPG dar und impliziert ein erhebliches öffentliches Interesse an der Sicherung des Bestandes sowie an der Weiterentwicklung dieser Sportanlage.

Überdies kann ein öffentliches Interesse an der Realisierung der Rollskibahn auch aus den Zielsetzungen des kantonalen und eidgenössischen Sportförderungsgesetzes abgeleitet werden. Beide Gesetzesgrundlagen bezwecken die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen zur Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports.

In diesem Sinne sind die geplanten Vorhaben bzw. die diesbezüglichen ortsplanerischen Anpassungen der vorliegenden Teilrevision von erheblichem öffentlichem Interesse. Die Interessensabwägung zwischen dem aus den Teilrevisionsinhalten entstehenden Mehrwert (für die Gemeinde, die Region, den Kanton und die Nation) und den Auswirkungen auf die Umwelt, welche soweit als möglich minimiert wurden, fällt somit zugunsten der Teilrevision aus.



HMQ AG
CH-7450 Tiefencastel
Rand 5

Franco Quinter
dipl. Ingenieur ETH/SIA

Reto Barandun
BSc FHO Raumplanung

Für die Gemeinde Lantsch/Lenz:

Der Präsident:
Simon Willi

Der Gemeindeschreiber:
Ursin Fravi

10 Anhänge

10.1 Checkliste Richtplan

10.2 Vorprüfungsbericht

10.3 Fachgutachten Umwelt

10.4 Ergänzung zum Fachgutachten Umwelt (Punktebilanz)

10.5 Qualitätsförderungsmassnahmen AWN/AFJ

10.6 Fachbericht Erweiterung Rollskibahn

10.7 Varianten Linienführung Erweiterung Rollskibahn

10.8 Beschrieb Bewegungs- und Trainingsparcours

10.9 Empfehlungsschreiben IBU vom 22.05.2017

10.10 Logistik während Sport-Veranstaltungen

11 Beilage

11.1 Massnahmenkonzept